

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

17. Jahrgang

Freitag, den 8. Juli 2022

Nummer 7 | Woche 27



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Geh- und Radwegüberfahrten (KEZufS) Seite 3
- Kalkulation der Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark für die Jahre 2019 bis 2021 Seite 4
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark Seite 5
- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 7
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Niemeck auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 19 „WohnPark Hoher Fläming Thomas-Müntzer-Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Seite 11
- Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe von acht Grundstücken in der Feldstraße im Ortsteil Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 13

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Neufassung der Entschädigungssatzung des Amtes Brück Seite 14

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung Mühlenfließ Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für 2022 Seite 16
- Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung Planetal 2022 Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für 2022 Seite 17
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Niemeck auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Seite 18
- Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren OU Eutzsch Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsbeschluss vom 08.05.2012, Verfahrensnummer 611-17WB 4018 Seite 20

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

Beschluss-Nr. 174-24/22

Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Geh- und Radwegüberfahrten (KEZufS)

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Geh- und Radwegüberfahrten (KEZufS). Die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Geh- und Radwegüberfahrten (KEZufS) ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Geh- und Radwegüberfahrten wird aufgrund des § 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg beschlossen. Ziel ist es, dass der Gemeinde Wiesenburg/Mark die Mehrkosten durch Grundstückszufahrten sowie Geh- und Radwegüberfahrten, die in der Regel nicht förderfähig sind, von den Grundstückseigentümern erstattet werden. Ohne diese Satzung wären die jeweiligen Mehrkosten von der Allgemeinheit zu tragen. Mit einer Grundstückszufahrt bzw. einer Geh- und Radwegüberfahrt erhält der Grundstückseigentümer einen persönlichen wirtschaftlichen Vorteil, der nicht die Allgemeinheit bevorteilt und daher auch nicht durch diese zu tragen ist.

Anlagen:

Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Geh- und Radwegüberfahrten (KEZufS)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 3 Enthaltungen: 2

Wiesenburg/Mark, den 31. Mai 2022

Gante
Gante

Vors. der Gemeindevertretung

Beckendorf

Beckendorf
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Geh- und Radwegüberfahrten (KEZufS)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und die §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und des § 16 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37]) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 31.05.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Geh- und Radwegüberfahrten.

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark erhebt Kostenersatz für den ihr entstandenen Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- und Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- und Radweg entspricht, erhebt die Gemeinde Wiesenburg/Mark Kostenersatz für die ihr entstandenen Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.
- (3) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.
- (4) Die Satzung findet nur Anwendung beim Straßenneubau bzw. Straßenausbau mit und ohne Bau von Geh- und Radwegen oder Gehwegen oder Radwegen.

§ 2

Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz 1 und Absatz 3 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf der Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
- (2) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz 2 für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf der Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über Geh- und Radwege nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

§ 3

Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

§ 4

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszuganges oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 5

Fälligkeit

Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 31.05.2022

Beckendorf
Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 31.05.2022 mit **Beschluss-Nr. 174-24/22 die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Geh- und Radwegüberfahrten (KEZufS)** beschlossen.

Die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Geh- und Radwegüberfahrten (KEZufS) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt

Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Beckendorf

Beckendorf
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 175-24/22

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

Kalkulation der Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark für die Jahre 2019 bis 2021.

Begründung:

Gemäß § 45 Absatz 1 und 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) kann der Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) für bestimmte Einsätze und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben erheben.

Eine aktuelle Kalkulation der zu erhebenden Gebühren liegt aus mehreren Gründen im Interesse der Gemeinde. Zum einen liefert eine regelmäßig durchgeführte Kalkulation Informationen zur Kostenstruktur und Kostentwicklung. Zum anderen kann zeitnah auf die aktuelle Rechtsprechung reagiert werden, um zum Beispiel der Unwirksamkeit der Satzung vorzubeugen. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist daher eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Gebühren sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und der dazu vorliegenden Rechtsprechung zu kalkulieren.

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigen die Vorgaben des KAG. Der § 6 des KAG bildet die landesrechtliche Grundlage zur Ermittlung und Erhebung von Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen. Dies trifft auch auf die Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark zu, die mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (hier: leistungsfähige Feuerwehr im örtlichen Brandschutz und in

der örtlichen Hilfeleistung, vgl. § 3 Absatz 1 BbgBKG) im Gebiet eines Aufgabenträgers beauftragt ist.

Grundlage der Kalkulation waren die Haushaltsjahre 2019 bis 2021. Aus den drei Jahren wurde der Durchschnitt gebildet, um eventuelle Schwankungen der jeweiligen Haushaltsjahre nach oben oder nach unten auszugleichen.

Vorberatungen:

Der Hauptausschuss hat am 26. April 2022 über die Satzung über die Kalkulation der Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark für die Jahre 2019 bis 2021 beraten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Wiesenburg/Mark, den 31. Mai 2022

Gante

Gante
Vors. der Gemeindevertretung

Beckendorf

Beckendorf
Bürgermeister



- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

Gebührentarif

Nr.	Leistung		Gebührensatz	
			Person/Minute	Person/Stunde
1.	Personaleinsatz			
1.1	Einsatzkraft		1,16 €	69,32 €
1.2	Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)		1,16 €	69,32 €
1.3	Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)		1,16 €	69,32 €
Nr.	Leistung		Gebührensatz	
			pro Minute	pro Stunde
2.	Fahrzeuge			
2.1	Einsatzleitwagen	ELW 1	15,24 €	914,50 €
2.2	Mannschaftstransportwagen	MTW	8,07 €	484,09 €
2.3	Mannschaftstransportwagen mit Tragkraftspritzenanhänger	MTW-TSA	6,64 €	398,21 €
2.4	Tanklöschfahrzeug	TLF	6,81 €	408,40 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug / Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	LF/HLF	4,57 €	274,24 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF/W	14,37 €	862,46 €

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 31.05.2022 mit **Beschluss-Nr. 175-24/22 die Kalkulation der Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark für die Jahre 2019 bis 2021** beschlossen.

Die Kalkulation der Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark für die Jahre 2019 bis 2021 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeßk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.



Beckendorf
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 176-24/22

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark vom 26. Oktober 2021.

Begründung:

Gemäß § 45 Absatz 1 und 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) kann der Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) für bestimmte Einsätze und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben erheben.

Die Gebühren sind aufgrund einer Satzung gegenüber demjenigen zu erheben, der

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist gemäß 3 Absatz 1 BbgBKG Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung (Aufgabenträger).

Durch Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 19. Juni 2019 wurden die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung ermächtigt, im Rahmen einer Satzung Gebühren für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr zu erheben. Von dieser Ermächtigungsgrundlage hat die Gemeinde Wiesenburg/Mark in Form der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark vom 26. Oktober 2021 Gebrauch gemacht, die nun geändert wird.

Geändert wird ausschließlich die Anlage 1 „Gebührentarif“, da sich durch die Kalkulation, unter Berücksichtigung des Haushaltsjahres 2021, die Gebührensätze für den Personaleinsatz sowie für die Fahrzeuge verändert haben. Die in der 1. Änderungssatzung aufgeführten Gebührensätze wurden anhand des Kommunalabgabengesetzes kalkuliert. Grundlage der Kalkulation waren die Haushaltsjahre 2019 bis 2021.

Vorberatungen:

Der Hauptausschuss hat am 26. April 2022 über die Satzung über die Kalku-

lation der Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark beraten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Wiesenburg/Mark, den 31. Mai 2022

Gante

Gante
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf

Beckendorf
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und die §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), und mit § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 31. Mai 2022 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark vom 26. Oktober 2021 wie folgt:

Artikel I

Die Anlage 1 „Gebührentarif“ – zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark erhält folgende Fassung:

Anlage 1 „Gebührentarif“ – zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark vom 26. Oktober 2021, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark vom 31. Mai 2022

Tarifeil 1 – Gebührensatz für Personaleinsatz

1.1	Einsatzkraft	je Stunde	69,32 €
1.2	Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)	je Stunde	69,32 €
1.3	Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)	je Stunde	69,32 €

Tarifeil 2 – Gebührensatz für Fahrzeuge

2.1	Einsatzleitwagen (ELW 1)	je Stunde	914,50 €
2.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	je Stunde	484,09 €
2.3	Mannschaftstransportwagen mit Tragkraftspritzenanhänger (MTW-TSA)	je Stunde	398,21 €
2.4	Tanklöschfahrzeug	je Stunde	408,40 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF) / Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	je Stunde	274,24 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF/W)	je Stunde	862,46 €

Artikel II

Inkrafttreten:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 31. Mai 2022

Beckendorf

Beckendorf
Bürgermeister



- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -**Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 31.05.2022 mit **Beschluss-Nr. 176-24/22 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark vom 26. Oktober 2021** beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark vom 26. Oktober 2021 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amt-

lichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.



Beckendorf
Bürgermeister

**Beschluss-Nr. 177-24/22**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung **die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 20.03.2018** in der als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 KitaG (Kindertagesstättengesetz) haben Kinder einen Rechtsanspruch auf Versorgung in Kindertagesstätten. Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss zur Versorgung ihres Kindes/ ihrer Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld), vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG.

Ab 01.05.2022 werden sich die Preise für die Essenslieferung, aufgrund der allgemeinen Preissteigerung in allen Bereichen um 0,30 € pro Portion erhöhen. Ein Mittagessen kostet somit 3,76 €.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 20.03.2018 ist vorgesehen, dass die Höhe des Eigenanteils der Personensorgeberechtigten jährlich überprüft und angepasst wird.

Für das Jahr 2022 ergibt sich auf Grundlage des Verbraucherpreisindex für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke (Quelle: DESTATIS) bisher eine Preissteigerungsrate von 18,8 Prozent im Vergleich zum Ausgangswert aus

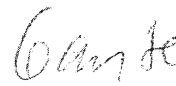
2015. Somit erhöht sich der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten auf 2,06 € pro Portion.

Die Verwaltung empfiehlt die Anpassung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen mit Beginn des neuen Kita-Jahres zum 01.08.2022 vorzunehmen. Der Gemeinde entstünden durch diese Regelung Mehrkosten i. H. v. voraussichtlich 2.000,- €.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen:0 Enthaltungen: 1



Gante
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf
Bürgermeister

**3. Änderungssatzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/ Mark**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz- KitaG), in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/ Mark in ihrer Sitzung am 31.05.22 nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/ Mark.

Artikel 1

1. § 6 Abs. 2: Höhe des Entgelts wird wie folgt geändert:
Das Entgelt wird ab dem 01.08.2022 wie folgt festgesetzt:
 - Bereich Kinderkrippe/ Kindergarten: 2,06 € pro Mahlzeit

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Wiesenburg, den 31.05.2022



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 31.05.2022 mit **Beschluss-Nr. 177-24/22 die 3. Änderungssatzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark** beschlossen. Die 3. Änderungssatzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntma-

chungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.



Beckendorf
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 144-18/21

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Niemeck auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark auf unbestimmte Zeit.

Begründung:

Mit dem Ziel und in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben im Personenstandswesen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so bürgerfreundlich wie möglich zu erfüllen sowie einem leistungsfähigen Service und einer dienstleistungsorientierten Verwaltung gerecht zu werden, schließen die Gemeinde Wiesenburg/Mark und das Amt Niemeck folgende **delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung** und regeln die Zuständigkeiten im Bereich Personenstandswesen durch die Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Niemeck auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark.

Die Übertragung der im § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsausführungsgesetz – AG-PStG Bbg) vom 09.10.2003 (GVBl. I/03, [Nr.14], S. 270), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, sowie des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]).

Mit Schließen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Niemeck und der Gemeinde Wiesenburg/Mark und der damit verbundenen Übertragung des Standesamtsbezirks Niemeck in den Standesamtsbezirk Wiesenburg/Mark wird nachhaltig sichergestellt, dass auch im ländlichen Raum, insbesondere im „Hohen Fläming“, die vielfältigen Bereiche des Personenstandswesen bürgernah und mit einer hohen Fachkompetenz angeboten werden können. Die Delegation der standesamtlichen Aufgaben nach Wiesenburg/Mark, also einem „Standesamtszusammenschluss“, führt zu einer Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch zu einem höheren Kompetenz- und Qualitätsgewinn.

Durch die verschiedenen Novellen des Personenstandsgesetzes (PStG) der letzten Jahre und die zunehmende Orientierung am internationalen Recht ist die Anforderung an die Fachkenntnisse deutlich gestiegen. Der Bereich des Standesamtes wurde seit Jahren und besonders seit dem 1. Januar 2009 um ein Vielfaches komplexer. Nachbeurkundungen, Anerkennung ausländischer Entscheidungen und internationales Privatrecht sind Beispiele dafür.

Von Bedeutung sind dabei auch die personenstandsrechtlichen Aspekte der gesellschaftspolitischen Entwicklung. Die gesteigerte Mobilität und Flexibilität der Menschen bringt auch eine Änderung der persönlichen und familiären Lebenssituation mit sich.

Für das Standesamt Wiesenburg/Mark ist die Folge, dass neben der klassischen Personenstandsbeurkundung weitere Aufgaben in zunehmender Fall-

zahl zur täglichen Arbeit gehören. Dazu gehören die beratungsintensiven, hoch sensiblen Bereiche, wie zum Beispiel Vaterschaftsanerkennungen mit rechtlicher Beurteilung der Abstammung, Namensklärungen von Ehegatten und Kindern sowie der Einschätzung der elterlichen Sorge, immer unter Beachtung von stets neuen bundesgerichtlichen und EU-Entscheidungen. Gemeinschaftliches Ziel des Amtes Niemeck und der Gemeinde Wiesenburg/Mark ist es, den Hochzeitstandort „Hoher Fläming“ und im Besonderen den Wiesener Schlosspark und die Burg Rabenstein nachhaltig zu festigen und künftig weiter auszubauen. Zusammen mit der Burg Rabenstein, welche sich weiterhin im kommunalen Eigentum der Gemeinde Rabenstein/Fläming befindet, können auch weitere Angebote rund um die standesamtliche Eheschließung geschaffen werden. Hochzeit, Feiern und Übernachten werden in der heutigen Zeit immer mehr von den Trauwilligen nachgefragt und gewünscht.

Ganzeinheitliches Interesse des Amtes Niemeck und der Gemeinde Wiesenburg/Mark ist es, dass die Vertretungsregelungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgischen Personenstandsverordnung (BbgPStV) zwischen der Stadt Treuenbrietzen und dem Amt Niemeck nach Schließen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortgeführt werden. Hierzu bedarf es eines neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten zwischen der Stadt Treuenbrietzen und der Gemeinde Wiesenburg/Mark.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Abschluss der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Niemeck auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark hat finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Mit Übernahme der standesamtlichen Aufgaben werden sich perspektivisch auch die Aufwendungen im Standesamt Wiesenburg/Mark erhöhen. Zur Sicherstellung der gegenseitigen Vertretbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Standesamt Wiesenburg/Mark wird der Stellenplan der Verwaltung um eine Stelle (1 VZÄ – Vollzeitäquivalent) erhöht.

Die höheren Aufwendungen, die durch die Übernahme des Niemecker Standesamtes zu erwarten sind, werden gemeinschaftlich von der Gemeinde Wiesenburg/Mark und dem Amt Niemeck getragen.

Die der Gemeinde Wiesenburg/Mark für die Aufgabenerfüllung entstehenden Personal- und Sachaufwendungen, die nicht durch Gebühreneinnahmen und Auslagenersatz gedeckt sind, werden der Gemeinde Wiesenburg/Mark durch das Amt Niemeck erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Verhältnis der Summe der Einwohnerzahlen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Niemeck zur Gesamtzahl aller nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung vom örtlichen Zuständigkeitsbereich des Standesamtes der Gemeinde Wiesenburg/Mark erfassten Einwohner. Dabei werden die Daten vom Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

erfassten Einwohnerzahlen zugrunde gelegt. Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das vorausgegangene Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten bilden dabei insbesondere die Personalkosten für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten, einschließlich der Kosten für dienstlich notwendige Fortbildungen, die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des Standesamtes, ermittelt auf Grundlage der Sachaufwendungen im Personenstandswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten.

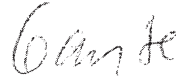
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 11

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Wiesenburg/Mark, den 31. Mai 2022



Gante
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Niemegk auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark

zwischen	Amt Niemegk Großstraße 6 14823 Niemegk
vertreten durch den	Amtsleiter Thomas Hemmerling
und der	Gemeinde Wiesenburg/Mark Schlossstraße 1 14827 Wiesenburg/Mark
vertreten durch den	Bürgermeister Marco Beckendorf

Vorbemerkung:

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben im Personenstandswesen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so bürgerfreundlich wie möglich zu erfüllen sowie einem leistungsfähigen Service und einer dienstleistungsorientierten Verwaltung gerecht zu werden, schließen die Gemeinde Wiesenburg/Mark und das Amt Niemegk (nachfolgend Vereinbarungspartner genannt) folgende **delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung** ab und regeln die Zuständigkeiten im Bereich Personenstandswesen durch die Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Niemegk auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark.

Die Übertragung der im § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsausführungsgesetz – AG-PStG Bbg) vom 09.10.2003 (GVBl. I/03, [Nr.14], S. 270), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, sowie des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]).

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in öffentlicher Sitzung am 30. November 2021 und durch den Amtsausschuss Niemegk in öffentlicher Sitzung am 30. November 2021 gleichlautend beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Das Amt Niemegk überträgt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die

dem Standesamt nach dem Personenstandsgesetz sowie die weiteren nach Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Standesamtsaufgaben in vollem Umfang auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark (Delegation).

- (2) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark über.
- (3) Werden den Standesämtern oder den Standesbeamten über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 2 Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben nach der Aufgabenübertragung erfolgt in den Räumlichkeiten des Standesamtes der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die Gemeinde Wiesenburg/Mark errichtet eine Außenstelle im Amt Niemegk. Die Gemeinde Wiesenburg/Mark hört das Amt Niemegk vor der Einrichtung, Schließung oder wesentlichen Änderung (z. B. Öffnungszeiten) einer Außenstelle rechtzeitig an. Abweichend von Satz 1 bietet die Gemeinde Wiesenburg/Mark bei entsprechendem Bedarf und im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten, Eheschließungen in den dafür bisher genutzten Räumlichkeiten des Amtes Niemegk und den vom Amt bisher genutzten Trauörtlichkeiten Dritter an. Dazu zählen insbesondere:
 - a. Der Ratssaal des Rathauses Niemegk
 - b. Die Burgkapelle sowie der Rittersaal auf der Burg Rabenstein.
- (2) Eine nach dem Wirksamwerden der Vereinbarung vorgenommene Übertragung von standesamtlichen Aufgaben weiterer Kommunen auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark berührt diese Vereinbarung nicht und bedarf nicht der Einwilligung des Amtes Niemegk.
- (3) Das Amt Niemegk stellt die Gemeinde Wiesenburg/Mark im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernimmt im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch das Standesamt des Amtes Niemegk bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

- (4) Vertretungsregelungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgischen Personenstandsverordnung (BbgPStV) zwischen der Stadt Treuenbrietzen und dem Amt Niemeck sollen nach Schließen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortgeführt werden. Die Fortführung der Vertretungsregelungen bedarf eines neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten zwischen der Stadt Treuenbrietzen und der Gemeinde Wiesenburg/Mark.
- (5) Die Vereinbarungspartner beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen auch über den Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung hinaus uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3 Pflichten des übertragenden Aufgabenträgers

- (1) Das Amt Niemeck führt den Abschluss des bislang geführten Personenstandsregisters am Tag vor der Aufgabenübertragung in Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister aus.
- (2) Das Amt Niemeck sichert zu und trägt dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt der Datenübernahme sämtliche Register den aktuellen Stand aufweisen und Arbeitsrückstände, wie beispielsweise Folgebeurkundungen und einzutragende Hinweise, nicht vorhanden sind. Die Personenstandsregister sind durch das Amt Niemeck ordnungsgemäß abzuschließen und mit dem Wirksamwerden der Vereinbarung an die Gemeinde Wiesenburg/Mark zu überführen.
- (3) Das Amt Niemeck übergibt spätestens am Tag vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung die Altregister, Namensverzeichnisse, Sammelakten und sämtliche relevanten Vorgänge an die Gemeinde Wiesenburg/Mark, soweit eine Abgabe an das Archiv nicht zulässig oder nicht möglich ist. Für die Übergabe der Personenstandsregister, Personenstandsvorgänge, einschließlich der Sammelakten und der sonstigen Unterlagen wird eine Übergabenederschrift, einschließlich eines Verzeichnisses des sich im Archiv des Landkreises Potsdam-Mittelmark befindenden standesamtlichen Archivguts des Standesamtes Niemeck, gefertigt.
- (4) Das Amt Niemeck trägt dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienstsiegel des Standesamtes Niemeck entwertet werden. Die Bestellung der Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten des Amtes Niemeck ist mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch das Amt zu widerrufen.

§ 4 Pflichten des übernehmenden Aufgabenträgers

- (1) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung in rechtzeitiger Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister die Anlegung neuer Personenstands- und Sicherheitsregister.
- (2) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark stellt die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersendet sie dem beauftragten IT-Dienstleister den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer angepassten Nutzerregelung, von dem der unteren Fachaufsichtsbehörde eine Kopie zuzusenden ist.
- (3) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark übergibt mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung den Standesbeamtinnen sowie Standesbeamten des Standesamtes der Gemeinde Wiesenburg/Mark ein Hinweisschreiben, aus dem sich der Umfang des erweiterten Zuständigkeitsbereichs ergibt.
- (4) Wurden vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung vom Standesamt des Amtes Niemeck bereits Termine verbindlich zugesagt, die ab dem Wirksamwerden der Vereinbarung stattfinden, sind diese durch das Standesamt der Gemeinde Wiesenburg/Mark einzuhalten.

§ 5 Personalrechtliche Folgen

- (1) Bei der Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Niemeck auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark handelt es sich um eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ohne Personalüberleitung.
- (2) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark verpflichtet sich, das für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung notwendige eigene Fachpersonal einzusetzen sowie eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sicherzustellen. Sofern Veränderungsbedarf in der personellen Ausstattung besteht, teilt die Gemeinde Wiesenburg/Mark dies dem Amt Niemeck vorausschauend und rechtzeitig mit.

§ 6 Gebührenerhebung, Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Erfüllung der standesamtlichen Aufgaben nach § 1 Gebühren und Auslagensatz in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die der Gemeinde Wiesenburg/Mark für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehenden Personal- und Sachaufwendungen, die nicht durch Gebühreneinnahmen und Auslagensatz nach Absatz 1 gedeckt sind, werden der Gemeinde Wiesenburg/Mark durch das Amt Niemeck erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Verhältnis der Summe der Einwohnerzahlen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Niemeck zur Gesamtzahl aller nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung vom örtlichen Zuständigkeitsbereich des Standesamtes der Gemeinde Wiesenburg/Mark erfassten Einwohner. Dabei werden die Daten vom Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres erfassten Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das vorausgegangene Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten nach Absatz 2 bilden dabei insbesondere:
- die Personalkosten für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten, einschließlich der Kosten für dienstlich notwendige Fortbildungen,
 - die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des Standesamtes, ermittelt auf Grundlage der Sachaufwendungen im Personenstandswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten sowie die auf Antrag einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten erstatteten Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Für den Nachweis der Personal- und Sachkosten hat die Gemeinde Wiesenburg/Mark geeignete Kostennachweise zu führen.
- (4) Bis zum 31. Juli des Folgejahres erstellt die Gemeinde Wiesenburg/Mark eine Spitzabrechnung der im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung tatsächlich angefallenen Kosten nach Absatz 2 und der nach Absatz 1 Satz 1 geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagensatz aus der Spitzabrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch das Amt Niemeck binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Spitzabrechnung nach Satz 1.

§ 7 Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden, wobei das Kündigungsschreiben spätestens drei Monate vor Jahresende dem anderen Vereinbarungspartner zugegangen sein muss. In dem Kündigungsschreiben müssen die Gründe der Kündigung wiedergegeben werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

(4) Die Kündigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners (§ 28 Absatz 2 Nummer 24 BbgK-Verf) und der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (§ 41 Absatz 3 Nummer 2 GKGBbg).

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der nach § 42 Absatz 2 und 3 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (3) Die Vereinbarung wird am Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2, frühestens jedoch am **01.12.2022** wirksam.

§ 11 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Für das Amt Niemeck
Niemeck, den 1. Dezember 2021

1.12.21  Amtsdirektor
Hemmerling

1.12.21  stellv. Amtsdirektor
Griesbach

Für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
Wiesenburg/Mark, den 1. Dezember 2021

1.12.21  Bürgermeister
Beckendorf

1.12.21  2. allg. Vertreterin des Bürgermeisters
Feldmann

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am **30. November 2022 mit Beschluss-Nr. 144-18/21 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Niemeck auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark** beschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Schreiben 14. Juni 2022, unter dem Aktenzeichen 41 Si 37/14/22, genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Niemeck auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 17. Juni 2022


Beckendorf
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 19 „WohnPark Hoher Fläming Thomas-Müntzer-Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 28.06.2022 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 „WohnPark Hoher Fläming Thomas-Müntzer-Straße“ mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Planung durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung erfolgt in der Zeit vom

18. Juli 2022 bis zum 19. August 2022

in der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark, Zimmer-Nr. 12, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, während der Dienstzeiten der Verwaltung

(montags, mittwochs und donnerstags von 9.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr, dienstags von 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und freitags von 09.00-12.00 Uhr). Alternativ kann eine Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten per Telefon (033849 79 -824 bzw. -843) oder per E-Mail (gemeinde@wiesenburgmark.de) vereinbart werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark versendet werden.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden von der öffentlichen Auslegung des Entwurfs unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 244/9, 252/3, 253/5, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218 und 1219 der Flur 1 in der Gemarkung Wiesenburg südlich der Belziger Landstraße, östlich der Thomas-Müntzer-Straße, nördlich der Raiffeisenstraße und westlich des Gewerbegebiets im Ortsteil Wiesenburg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 „WohnPark Hoher Fläming Thomas-Müntzer-Straße“ ist in der Abb. 1 dargestellt. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Revitalisierung des Geländes des ehemaligen Kreisbetriebs für Landmaschinen (KfL) zur Schaffung von Wohnbebauung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

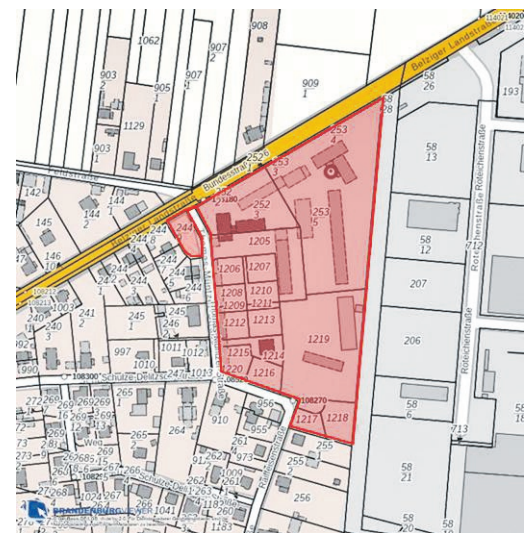
Wiesenburg/Mark, den 29. Juni 2022



Beckendorf
Bürgermeister



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „WohnPark Hoher Fläming Thomas-Müntzer-Straße“



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe von acht Grundstücken in der Feldstraße im Ortsteil Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Benennung und Lage der Grundstücke

Die unten dargestellten Grundstücke befinden sich am nördlichen Rand des Ortsteils Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die Grundstücke werden aktuell noch parzelliert und befinden sich im Eigentum der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Alle acht Grundstücke werden voraussichtlich nach der Vermessung eine Größe von ca. 730 m² haben.

Alle Grundstücke sind unbebaut und unterliegen den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die Erschließung der kanalgebundenen Schmutzwasserbeseitigung sowie aller weiteren Medien erfolgt über die unmittelbar angrenzende Feldstraße. Die Verkehrserschließung erfolgt ebenfalls über die Feldstraße.

Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen

Die Grundstücke 1 bis 8 befinden sich vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Nach dem Bebauungsplan sind auf den Grundstücken Einzel- und Doppelhäuser mit einer maximalen Breite von 16 Metern und zwei Vollgeschossen (ausgebautes Dachgeschoss) innerhalb der vorgegebenen Bauflächen zulässig. Das Dach ist mit roten nicht glänzenden Dachsteinen einzudecken. Die genaueren Vorgaben sind dem Bauungsplan Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark zu entnehmen.

Gestaltung des Grundstücks

Jedes der Grundstücke ist nach Norden durch einen fünf Meter breiten Streifen mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Diese Ortsrandbegrünung hat durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu erfolgen. Außerdem ist auf jedem Grundstück mindestens ein Obst- oder Laubbaum zu pflanzen. Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder Schüttungen sind unzulässig.

Vor dem Baufeld für das Wohngebäude ist ein Vorgarten anzulegen. Im Vorgarten ist das Errichten von Carports, Garagen und anderen Nebenanlagen, von denen eine Wirkung wie von Gebäuden ausgeht, unzulässig.

Kaufpreis

Festpreis 80,00 €/m²

Neben dem Kaufpreis hat der Käufer alle Kosten des Vertrags und seiner Durchführung einschließlich etwaiger Vermessungskosten und der Grunderwerbssteuer zu tragen.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 4 Wochen nach der notariellen Beurkundung zu zahlen.

Die Bebauung soll innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrags erfolgen, ansonsten erfolgt eine Rückabwicklung des Kaufvertrags und die Flurstücke gehen wieder in das Eigentum der Gemeinde Wiesenburg/Mark über. Die damit verbundenen Kosten trägt der Käufer.

Verfahren

In dem Interessenbekundungsverfahren kann jeder Interessent eine schriftliche Bewerbung bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark, einreichen. Die Bewerbung muss bis zum 31.08.2022 bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, in einem verschlossenen Umschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

Bewerbungsunterlagen für ein Grundstück in der Feldstraße

Der Entwicklungsausschuss der Gemeinde Wiesenburg/Mark berät anhand des Konzepts darüber, welche Bewerber in der engeren Auswahl zu betrachten sind. Daraufhin entscheidet die Gemeindevertretung über den Zuschlag für die jeweiligen Bewerber.

Kaufangebot

Die Interessenten sollten in ihrer Bewerbung auf folgende Punkte eingehen:

1. Welche zukünftige Nutzung ist auf dem Grundstück vorgesehen? (Eigennutzung, Fremdnutzung, Vermietung etc.)
2. Welche Bebauung ist auf dem Grundstück vorgesehen? (bitte den B-Plan Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ beachten)
3. Wie ist die beabsichtigte Finanzierung für den Grundstücksankauf und den Hausbau? (ein Finanzierungsnachweis ist noch nicht erforderlich)
4. Wie wird aktuell und in der Zukunft ehrenamtliches Engagement gezeigt?
5. Wie sind die aktuellen Umstände? (Kinder, Haustiere, Arbeit, Arbeitsort etc.)
6. Welche Motivation gibt es in Wiesenburg ein Haus zu bauen? (Familie, Familiengründung, stammen von hier, Lebensabend etc.)
7. Ist bereits Grundbesitz im Gemeindegebiet vorhanden?

Entscheidend für die Vergabe der Grundstücke ist das Gesamtkonzept der jeweiligen Bewerber.

Sonstiges

Alle weiteren für den Ankauf der Grundstücke relevanten Sachverhalte (z. B. Inhalt des Kaufvertrags, Zeitschienen u. a.) werden nach Auswahl des Käufers zwischen der Gemeinde und dem Käufer geklärt.



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Neufassung der Entschädigungssatzung für das Amt Brück

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21], S. 2) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) und der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung – BbgKomBesV) vom 2. Februar 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 10]), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 41]), hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 27.06.2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 8 bzw. § 9 dieser Satzung), Ferngesprächsgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl des Amtes zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

§ 2

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der Amtsausschussvorsitzende erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses sowie Stellvertreter der Vorsitzenden anderer Ausschüsse erhalten für die Zeit der Vertretung, wenn sie länger als 1 Monat dauert, 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden. Ist die Funktion des Amtsausschussvorsitzenden bzw. des Ausschussvorsitzenden nicht besetzt und wird sie daher vom jeweiligen Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des jeweiligen Vorsitzenden. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 €.

§ 4

Weitere Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält zusätzlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 430,00 €.
- (2) Vorsitzende anderer Ausschüsse erhalten zusätzlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 107,50 €.
- (3) Der Amtsdirektor erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 195,00 €.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes, soweit sie keiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst nachgeht, erhält eine Aufwandsentschädigung von 63,50 € im Monat.

§ 5

Sitzungsgeld für Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für jede Sitzung, auch die eventueller weiterer Ausschüsse, ein Sitzungsgeld von 30,00 €.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

§ 6

Verdienstausfall

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 7

Vergütung für die Vertretung des Amtes in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in wirtschaftlichen Unternehmen sind an das Amt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Der Amtsausschuss hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an das Amt abzuführen.

§ 8

Reisekostenentschädigung

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch den Amtsausschuss beschlossen wurden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**§ 9****Fahrtkostenerstattung**

Fahrten zu den Amtsausschusssitzungen sind keine Dienstreisen im Sinne von § 8 dieser Satzung. Kosten für diese Fahrten werden auf Antrag nach Bundesreisekostengesetz ab dem 6. km erstattet, wenn die Mindestentfernung 5 km zwischen Ortsausgang des Wohnortes, in dem das Mandat wahrgenommen wird, und Ortseingang Sitzungsort beträgt. Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbstständigen Gemeinde umfasst.

§ 10**Zuschuss für digitale Endgeräte****(§ 14 Absatz 1 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)**

- (1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses Brück wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes gewährt.

- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats werden 100,00 € pro verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an das Amt Brück zurückgezahlt.

§ 11**Inkrafttreten**

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch den Amtsausschuss am 13. Dezember 2021 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 29. Juni 2022

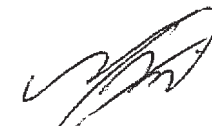


Lars Nissen
Amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Amtsausschusssitzung am 27.06.2022 beschlossene Entschädigungssatzung des Amtes Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 29. Juni 2022



Nissen
Amtierender Amtsdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck -

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit mache ich die Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2022 öffentlich bekannt. Diese Satzung wurde durch die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 07.06.2022 beschlossen und durch mich am 08.06.2022 ausgefertigt. Ich weise darauf hin, dass die vollständige

Satzung zu den Öffnungszeiten der Amtsverwaltung Niemeck, Großstraße 7, 14823 Niemeck in den Diensträumen der Kämmerei eingesehen werden kann.

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.06.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.332.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.539.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.237.100 EUR
Auszahlungen auf	4.442.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.219.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.423.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.017.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.017.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	765 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70, 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Aufwendungen, die nicht innerhalb des Teilhaushaltes deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
4. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemeck, den 08.06.2022

Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit mache ich die Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2022 öffentlich bekannt. Diese Satzung wurde durch die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.06.2022 beschlossen und durch mich am 17.06.2022 ausgefertigt. Ich weise darauf hin, dass die vollständige

Satzung zu den Öffnungszeiten der Amtsverwaltung Niemeck, Großstraße 7, 14823 Niemeck in den Diensträumen der Kämmerei eingesehen werden kann.

Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.22 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.964.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.109.900 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.588.500 EUR
Auszahlungen auf	2.728.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.869.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.024.400 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	719.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	704.500 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 630 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

- Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70, 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- Aufwendungen, die nicht innerhalb des Teilhaushaltes deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
- Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemeck, den 17.06.2022

Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Niemegk auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark

zwischen	Amt Niemegk Großstraße 6 14823 Niemegk
vertreten durch den	Amtsleiter Thomas Hemmerling
und der	Gemeinde Wiesenburg/Mark Schlossstraße 1 14827 Wiesenburg/Mark
vertreten durch den	Bürgermeister Marco Beckendorf

Vorbemerkung:

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben im Personenstandswesen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so bürgerfreundlich wie möglich zu erfüllen sowie einem leistungsfähigen Service und einer dienstleistungsorientierten Verwaltung gerecht zu werden, schließen die Gemeinde Wiesenburg/Mark und das Amt Niemegk (*nachfolgend Vereinbarungspartner genannt*) folgende **delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung** ab und regeln die Zuständigkeiten im Bereich Personenstandswesen durch die Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Niemegk auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark.

Die Übertragung der im § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsausführungsgesetz – AG-PStG Bbg) vom 09.10.2003 (GVBl. 1/03, [Nr. 14], S. 270), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, sowie des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]).

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in öffentlicher Sitzung am 30. November 2021 und durch den Amtsausschuss Niemegk in öffentlicher Sitzung am 30. November 2021 gleichlautend beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Niemegk überträgt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die dem Standesamt nach dem Personenstandsgesetz sowie die weiteren nach Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Standesamtsaufgaben in vollem Umfang auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark (Delegation).
- (2) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark über.
- (3) Werden den Standesämtern oder den Standesbeamten über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 2 Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben nach der Aufgabenübertragung erfolgt in den Räumlichkeiten des Standesamtes der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die Gemeinde Wiesenburg/Mark errichtet eine Außenstelle im

Amt Niemegk. Die Gemeinde Wiesenburg/Mark hört das Amt Niemegk vor der Einrichtung, Schließung oder wesentlichen Änderung (z. B. Öffnungszeiten) einer Außenstelle rechtzeitig an. Abweichend von Satz 1 bietet die Gemeinde Wiesenburg/Mark bei entsprechendem Bedarf und im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten, Eheschließungen in den dafür bisher genutzten Räumlichkeiten des Amtes Niemegk und den vom Amt bisher genutzten Trauörtlichkeiten Dritter an. Dazu zählen insbesondere:

- a. Der Ratssaal des Rathauses Niemegk
 - b. Die Burgkapelle sowie der Rittersaal auf der Burg Rabenstein.
- (2) Eine nach dem Wirksamwerden der Vereinbarung vorgenommene Übertragung von standesamtlichen Aufgaben weiterer Kommunen auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark berührt diese Vereinbarung nicht und bedarf nicht der Einwilligung des Amtes Niemegk.
 - (3) Das Amt Niemegk stellt die Gemeinde Wiesenburg/Mark im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernimmt im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch das Standesamt des Amtes Niemegk bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.
 - (4) Vertretungsregelungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgischen Personenstandsverordnung (BbgPStV) zwischen der Stadt Treuenbrietzen und dem Amt Niemegk sollen nach Schließen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortgeführt werden. Die Fortführung der Vertretungsregelungen bedarf eines neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten zwischen der Stadt Treuenbrietzen und der Gemeinde Wiesenburg/Mark.
 - (5) Die Vereinbarungspartner beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen auch über den Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung hinaus uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3 Pflichten des übertragenden Aufgabenträgers

- (1) Das Amt Niemegk führt den Abschluss des bislang geführten Personenstandsregisters am Tag vor der Aufgabenübertragung in Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister aus.
- (2) Das Amt Niemegk sichert zu und trägt dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt der Datenübernahme sämtliche Register den aktuellen Stand aufweisen und Arbeitsrückstände, wie beispielsweise Folgebeurkundungen und einzutragende Hinweise, nicht vorhanden sind. Die Personenstandsregister sind durch das Amt Niemegk ordnungsgemäß abzuschließen und mit dem Wirksamwerden der Vereinbarung an die Gemeinde Wiesenburg/Mark zu überführen.
- (3) Das Amt Niemegk übergibt spätestens am Tag vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung die Altregister, Namensverzeichnisse, Sammelakten und sämtliche relevanten Vorgänge an die Gemeinde Wiesenburg/Mark, soweit eine Abgabe an das Archiv nicht zulässig oder nicht möglich ist. Für die Übergabe der Personenstandsregister, Personenstandsvorgänge, einschließlich der Sammelakten und der sonstigen Unterlagen wird eine Übergabenederschrift, einschließlich eines Verzeichnisses des sich im Archiv des Landkreises Potsdam-Mittelmark befindenden standesamtlichen Archivguts des Standesamtes Niemegk, gefertigt.
- (4) Das Amt Niemegk trägt dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienstsiegel des Standesamtes Niemegk entwertet werden. Die Bestellung der

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten des Amtes Niemeck ist mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch das Amt zu widerrufen.

§ 4 Pflichten des übernehmenden Aufgabenträgers

- (1) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung in rechtzeitiger Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister die Anlegung neuer Personenstands- und Sicherheitsregister.
- (2) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark stellt die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersendet sie dem beauftragten IT-Dienstleister den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer angepassten Nutzerregelung, von dem der unteren Fachaufsichtsbehörde eine Kopie zuzusenden ist.
- (3) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark übergibt mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung den Standesbeamtinnen sowie Standesbeamten des Standesamtes der Gemeinde Wiesenburg/Mark ein Hinweisschreiben, aus dem sich der Umfang des erweiterten Zuständigkeitsbereichs ergibt.
- (4) Wurden vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung vom Standesamt des Amtes Niemeck bereits Termine verbindlich zugesagt, die ab dem Wirksamwerden der Vereinbarung stattfinden, sind diese durch das Standesamt der Gemeinde Wiesenburg/Mark einzuhalten.

§ 5 Personalrechtliche Folgen

- (1) Bei der Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Niemeck auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark handelt es sich um eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ohne Personalüberleitung.
- (2) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark verpflichtet sich, das für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung notwendige eigene Fachpersonal einzusetzen sowie eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sicherzustellen. Sofern Veränderungsbedarf in der personellen Ausstattung besteht, teilt die Gemeinde Wiesenburg/Mark dies dem Amt Niemeck vorausschauend und rechtzeitig mit.

§ 6 Gebührenerhebung, Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Erfüllung der standesamtlichen Aufgaben nach § 1 Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die der Gemeinde Wiesenburg/Mark für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehenden Personal- und Sachaufwendungen, die nicht durch Gebühreinnahmen und Auslagenersatz nach Absatz 1 gedeckt sind, werden der Gemeinde Wiesenburg/Mark durch das Amt Niemeck erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Verhältnis der Summe der Einwohnerzahlen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Niemeck zur Gesamtzahl aller nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung vom örtlichen Zuständigkeitsbereich des Standesamtes der Gemeinde Wiesenburg/Mark erfassten Einwohner. Dabei werden die Daten vom Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres erfassten Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das vorausgegangene Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten nach Absatz 2 bilden dabei insbesondere:
 - a. die Personalkosten für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten, einschließlich der Kosten für dienstlich notwendige Fortbildungen,
 - b. die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des Standesamtes, ermittelt auf Grundlage der Sachaufwendungen im Personenstandswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten sowie die auf Antrag einer Standesbe-

amtin oder eines Standesbeamten erstatteten Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Für den Nachweis der Personal- und Sachkosten hat die Gemeinde Wiesenburg/Mark geeignete Kostennachweise zu führen.

- (4) Bis zum 31. Juli des Folgejahres erstellt die Gemeinde Wiesenburg/Mark eine Spitzabrechnung der im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung tatsächlich angefallenen Kosten nach Absatz 2 und der nach Absatz 1 Satz 1 geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagenersatz aus der Spitzabrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch das Amt Niemeck binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Spitzabrechnung nach Satz 1.

§ 7 Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden, wobei das Kündigungsschreiben spätestens drei Monate vor Jahresende dem anderen Vereinbarungspartner zugegangen sein muss. In dem Kündigungsschreiben müssen die Gründe der Kündigung wiedergegeben werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners (§ 28 Absatz 2 Nummer 24 BbgK-Verf) und der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (§ 41 Absatz 3 Nummer 2 GKGBbg).

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf).

Sie bedürfen der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der nach § 42 Absatz 2 und 3 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (3) Die Vereinbarung wird am Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2, frühestens jedoch am **01.12.2022** wirksam.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

§ 11 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Für das Amt Niemegk
Niemegk, den 1. Dezember 2021

1.12.21 
Amtdirektor
Hemmerling

1.12.21 
stellv. Amtdirektor
Griesbach

Für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
Wiesenburg/Mark, den 1. Dezember 2021

1.12.21 
Bürgermeister
Beckendorf

1.12.21 
2. allg. Vertreterin des Bürgermeisters
Feldmann

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Niemegk auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 30.11.2021 beschlossene öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes Niemegk auf die Gemeinde Wiesenburg/Mark wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg) wurde vom Landrat des

Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde am 14.06.2022 unter Aktenzeichen 41-Si 37/14/22 erteilt.

Niemegk, 23.06.2022



Hemmerling
Amtdirektor

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 21.04.2022

**Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch
Landkreis Wittenberg
Verfahrensnummer 611-17WB 4018**

**Öffentliche Bekanntmachung
2. Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsbeschluss vom 08.05.2012**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit die Änderung des Flurbereinigungsgebietes in oben genannten Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Eutzsch	6	33
Eutzsch	6	40
Eutzsch	6	194
Eutzsch	6	196
Eutzsch	6	68/1
Eutzsch	6	68/2
Eutzsch	6	68/3
Eutzsch	6	68/4
Kernberg	1	439

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt 0,5685 ha.

Vom Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Eutzsch	2	953
Eutzsch	2	966
Eutzsch	3	281
Eutzsch	3	570
Eutzsch	5	199
Eutzsch	5	200
Eutzsch	8	146
Kernberg	1	442
Rackith	2	715

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt 5,3294 ha.

Nach der Zuziehung und dem Ausschluss der aufgeführten Flurstücke und einer Richtigstellung der Flächengröße von Amts wegen umfasst das Flurbereinigungsgebiet eine Fläche von 594,1390 ha.

Die Änderung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

zu dieser 2. Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte vom 21.04.2022 dargestellt.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:
 - als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet neu hinzugezogenen Grundstücke;
 - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiet mitzuwirken haben.
3. Die Eigentümer der neu zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke werden Mitglieder der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Ortsumgehung Eutzsch“, vertreten durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft.
4. Am Flurbereinigungsverfahren nicht mehr beteiligt sind:
 - die Eigentümer und Erbbauberechtigten der vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossenen Grundstücke;
 - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiet mitzuwirken haben.

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen eines Verfahrensgebietes anordnen, auch wenn der Einleitungsbeschluss von der oberen Flurbereinigungsbehörde erlassen worden ist. Eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Die Änderung des Verfahrensgebietes erfolgt zur zweckmäßigen Abgrenzung, insbesondere dem Ausschluss von aus dem Planungsgebiet hinausragenden Straßen- und Grabenflurstücken. Ebenfalls ausgeschlossen werden Flurstücke mit Wohnbebauung, bei denen keine Eigentumsregelungen erforderlich sind. Die Hinzuziehungen dienen einer zweckmäßigeren Gestaltung der künftigen Abfindungsflurstücke, um unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen zu vermeiden.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, für die unter 1. genannten Flurstücke ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor den Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Eigentumsbeschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen des Eigentums:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume,

Hecken, Feld und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 2. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

*Im Auftrag
gez. Domke*

DS

Die vorstehende 2. Änderungsanordnung mit der dazu gehörigen Gebietskarte liegt

- in der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg
- in der Stadt Jessen (Elster), Schloßstr. 11, 06917 Jessen (Elster)
- Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
- in der Stadt Zahna-Eister, Rathausplatz 1, 06895 Zahna
- in der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg
- in der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen
- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstr. 14f, 14913 Niedergörsdorf
- Stadt Treuenbrietzen, Großstr.105, 14929 Treuenbrietzen
- Amt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/Fiäming, Großstr. 6, 14823 Niemegk
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

*Im Auftrag
gez. Domke*

Die Änderungsanordnung kann im Internet zur Information eingesehen werden. Folgen Sie dazu auf der Homepage www.alf.sachsen-anhalt.de dem Pfad: ALFF Anhalt → Flurneuordnung → Verfahren im Landkreis Wittenberg → Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz / Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

(ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

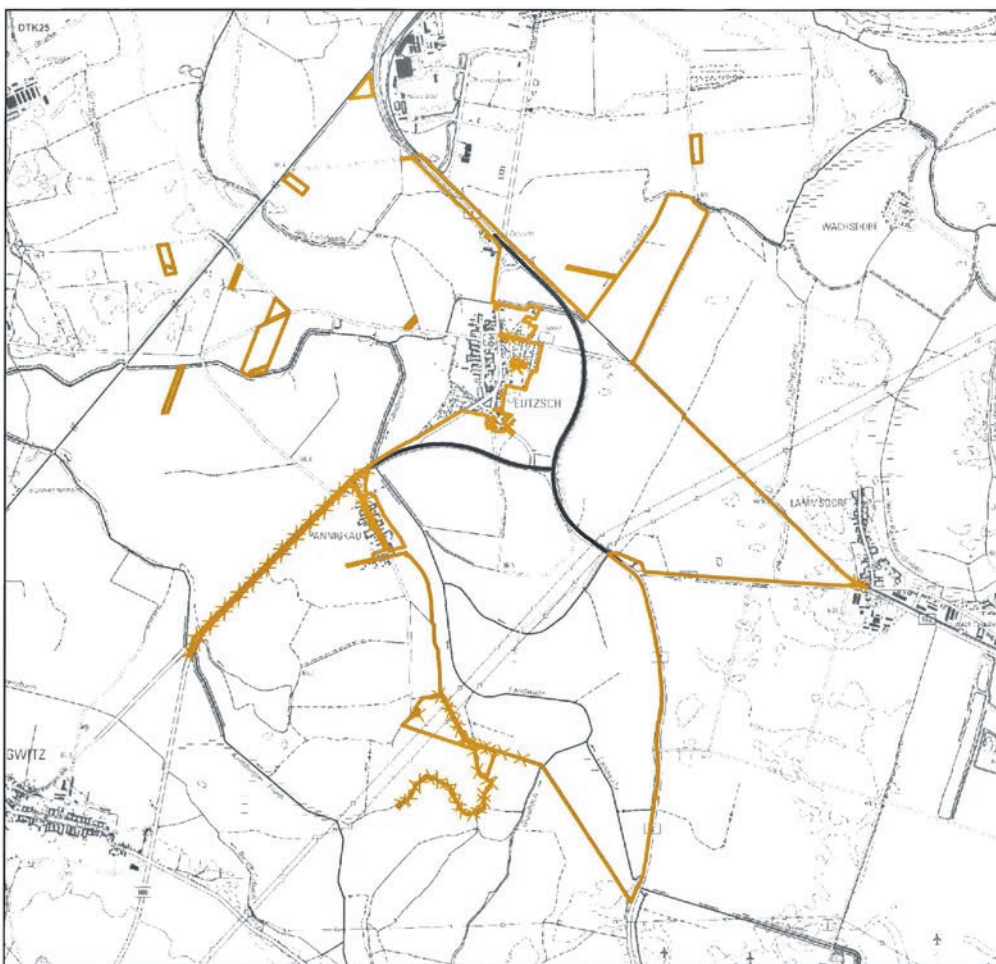
Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail:

Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de



Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungültig
- Gebietsgrenze, neu
- Trasse vorhanden bzw. auszubauen



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
06814 Dessau-Roßlau, Postfach 1622
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Ortsumgehung Eutzsch	WB4018
Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG	
Gebietskarte	
Änderungsanordnung Nr. 2 vom 21.04.2022	
Aktenzeichen	Landkreis
611-17WB4018	Wittenberg
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
594 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:24.000	21.04.2022

Quellenangabe:
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der GeoInformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312))

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren OU Eutzsch

Verf.-Nr.: 611-17 WB 4018

Hier: 2. Änderungsanordnung

Hiermit weise ich darauf hin, dass die Unterlagen zur 2. Änderungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren OU Eutzsch im Amt Niemegk während der Sprechzeiten

dienstags 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

donnerstags 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

in der Zeit **vom 11.07.2022 bis 25.07.2022** zur Einsichtnahme im Amt

Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk im Raum 30, Immobilienservice ausliegen. Um vorherige Terminvereinbarung unter 033843 62739 wird gebeten.

Niemegk, 23.06.2022

i.V. Ser

Hammerling
Amtsdirektor

Die Jugendkoordinatorin und die Seniorenbeauftragte informieren

Informationen aus dem Kinder- und Jugendbereich

Am 24. Juni feierte das Familienzentrum (FZ) Borkheide & Borkwalde sein zehnjähriges Jubiläum. Bei mehr als 36 °C fanden sich ca. 60 Gratulanten ein. Unter ihnen der amtierende Amtsdirektor, die Bürgermeister der Gemeinden Borkheide und Borkwalde sowie Kollegen, Eltern und viele Kinder feierten gemeinsam ein schönes Fest. Die vielfältigen Angebote vom Schwangerenfrühstück, Babybegrüßung, offenen Krabbelgruppen bis hin zum Familiennachmittag begleiten die Eltern und deren Kinder bis ins Grundschulalter. Das FZ ist ein Treffpunkt zum Kennenlernen, um eine intensive Zeit mit dem Nachwuchs zu verbringen oder Energie aufzutanken. Es werden regelmäßig Elternkurse, Bildungsveranstaltungen zu Themen der Erziehung und Gesundheit sowie Erstberatungen in belastenden familiären Situationen angeboten. Für Nachfragen steht Ihnen die Koordinatorin Marlies Biniok Tel. 0176 10049825 gern zur Verfügung.

In Brück gibt es, sozusagen als Pendant, seit mehr als 14 Jahren, das Eltern-Kind-Zentrum in der Kita „Planegeister“, hier steht Ihnen die Koordinatorin Martina Lüdeke für Nachfragen unter ☎ 033844/750492 zur Verfügung

Einige Ferienangebote für Kinder und Jugendliche

- ▶ MO | 15.08. | Kreativworkshop: Schlüsselanhänger aus Segelseil, von 10–15 Uhr im WAT-Raum der Oberschule Brück; Voranmeldung bei Martina Lüdeke: ☎ 0151/57534820; Silvia Schulze ☎ 0151/24271297 oder Katja Garpow ☎ 0151/51832748
- ▶ MO | 08.08. bis FR | 12.08. | Sommerferienaktion: eine Woche Spaß wartet auf euch, wenn ihr zwischen 8 und 18 Jahre alt seid, kommt gern ins Mehrgenerationenhaus nach Brück, nähere Infos unter ☎ 033844/447
- ▶ FR | 29.07. | Töpferkurs für Kinder und Jugendliche in Borkheide & Borkwalde, nähere Infos erfährt man von Stephan Güthoff ☎ 01761004989

Informationen aus dem Seniorenbereich

Stipendium für Studierende der Humanmedizin

Laut Statistik steigt die Anzahl der angestellten Ärzte im ambulanten Bereich von Jahr zu Jahr leicht an. Wobei sich im Zuge der wachsenden Bevölkerungsdichte dieses Bild relativiert. Außerdem zeigt die Statistik deutliche Unterschiede bei der Verteilung der berufstätigen Ärzte in den einzelnen Bundesländern. Hier bildet das Land Brandenburg mit 246 Einwohnern auf einen berufstätigen Arzt aktuell das Schlusslicht.

(Quelle: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Statistik_2021/2021_Statistik.pdf)

Um dem Ärztemangel entgegenzuwirken fördert das Land Brandenburg auch in diesem Jahr wieder angehende Ärztinnen und Ärzte mittels **Stipendien in Höhe von 1.000 Euro monatlich für die Dauer der Regelstudienzeit.** Dafür verpflichten sich die Studierenden im Anschluss mindestens fünf Jahre in einer ländlichen Region des Landes Brandenburgs ärztlich tätig zu sein. **Bewerbungsschluss für den Start ab dem Herbstsemester ist der 15.08.2022!** Ebenfalls an diesem Projekt beteiligt sind die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg

(KVBB) und die Landeskrankenhausesgesellschaft Brandenburg (LKB). Nähere Informationen und den Antrag findet man auf der Internetseite der KVBB (<https://www.kvbb.de/praxis/studium-weiterbildung/foerderprogramm/stipendium/>) oder auch im Büro der Seniorenbeauftragten des Amtes Brück.

Einige kulturelle Höhepunkte in den Gemeinden

- ▶ SO | 10.07. | 11.00 Uhr Oldtimer-Sommer-Sonntag
Ort: Gutspark in Cammer (Im Park 2, 14822 Planebruch)

- ▶ FR | 22.07. | 16.00 Uhr Sommerfest
Ort: AWO Mehrgenerationenhaus Brück (Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 4D)
- ▶ SA | 30.07. | 17.00 Uhr Konzert „Haste Töne“ – Sächsischen Posaunenmission
Ort: Evangelische Kirche in Gömnigk (Eintritt frei, um Spenden wird gebeten)
- ▶ SO | 31.07. | 17.00 Uhr Konzert mit Lulo Reinhardt – „Der besondere Abend“
Ort: Hans-Grade-Grundschule Borkheide (Georg-Rothgeißler-Str. 1)

INFO

Jugendkoordinatorin Frau W. Hanack

Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück
☎ 03 38 44 / 62-155, E-Mail: W.Hanack@amt-brueck.de

Seniorenbeauftragte Frau R. Stephan

Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück
☎ 03 38 44 / 62-157, E-Mail: R.Stephan@amt-brueck.de

Bauen & Wohnen

Tipps und Wissenswertes

ANZEIGE

Dachdeckerei Hummel
Meisterbetrieb

Ihr Dachdeckerbetrieb in Wiesenburg /OT Medewitz

☎ 0173 - 6572718 ✉ dd-hummel@web.de
033849 - 51999

Heizanlagen-service

Installateur und
Heizungsbaumeister

Ralph Zimmermann

Ihr Partner für Wartung und Service

Lindenstraße 5c | 14806 Planetal/OT Dahnsdorf
Tel.: (033843) 50220 | Funk: 0173-2043824
E-Mail: Ralph.zimmermann@t-online.de




Kaminöfen & Sauna
Preiswert heizen mit Holz und Pellets

Kaminöfen, Pelletöfen, Saunaholzöfen
Edelstahl- und Keramikschornsteine
Sauna- und Gartenhäuser, Carports

Telefon 033845 / 43016 Mobil 0173 / 2030458

Inh. F. Jürvit
Auf der Heide 21a
14822 Borkheide

www.liefepro.de
kaminofen@liefepro.de



Klempner-Dachdeckerarbeiten
Sanitäranlagen & Bäder

 **Dachrinnen & Fassadenverkleidungen**
Prefa Dächer

Silvio Neumann
Hauptstraße 4 · 14822 Planebruch OT Cammer
Mobil: 0173 / 7094161
E-Mail: neumann-cammer@vodafone.de

Gewerbeabfall

Zentrale Informationsseite

Das brandenburgische Umweltministerium hat Informationen zur Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) auf der zentralen Internetseite überarbeitet und ergänzt. Mit der 2019 novellierten Gewerbeabfallverord-



Foto: pixabay.com

nung sollen mehr Wertstoffe aus den Stoffströmen der gewerblichen Siedlungsabfälle und der Bau- und Abbruchabfälle für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden. Neue Getrennhaltungspflichten in den Betrieben und auf Baustellen sollen dafür sorgen, dass die einzelnen Abfallfraktionen sortenrein erfasst werden und Gewerbeabfälle nicht mehr, wie häufig geschehen, direkt als gemischte Abfälle in die Verbrennung gehen.

Auf einer zentralen Internetseite hat das Ministerium Informationen zusammengetragen. Hier kommen die Aktualisierungen und Ergänzungen:

- Vorbehandlungsanlagen gemäß der Gewerbeabfallverordnung (Stand: 25.02.2022)
- Dokumentationshilfe für gewerbliche Siedlungsabfälle (Stand 18.05.2022)
- Dokumentationshilfe für Bau- und Abbruchabfälle (Stand 18.05.2022)

- Antworten zu häufig gestellten Fragen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung (Stand 26.07.2018)
- Muster Bestätigung der Aufbereitungsanlage über die Erfüllung von technischen Anforderungen (Stand 18.05.2022)
- Muster Bestätigung der Vorbehandlungsanlage über die Erfüllung von technischen Anforderungen (Stand 18.05.2022)
- Vorlage Erklärung der Übernahme von Abfällen (Stand 18.05.2022)
- Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung im graphischen Überblick (Stand 18.05.2022)
- Vorgehen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit im Sinne der Gewerbeabfallverordnung (Stand 18.05.2022) | hwk-cottbus

INFO
Infos, Hilfen und Vorlagen auf mlul.brandenburg.de/info/gewerbeabfallverordnung

AM Baubetrieb

Maurer- & Betonarbeiten
Sanierung von Fachwerkhäusern
Einbau von Fertigteilelementen

14822 Linthe/OT Alt Bork • FT 0177/455 6810 • E-Mail: A.Mischer@gmx.de





ANZEIGE

Der Seniorenbeirat Brück informiert:

Veranstaltungen

- ▶ DI | 12.07. | Radtour nach Borkheide
Treffpunkt und Abfahrt: 13.30 Uhr vom MGH
- ▶ FR | 22.07. | Sommerfest im MGH-Garten
Mit der Schlager-Sängerin Maja Catrin Fritsche
Beginn: 16.00 Uhr
Es wird gegrillt
- ▶ DI | 09.08. | Radtour
Treffpunkt und Abfahrt: 13.30 Uhr vom MGH
- ▶ DI | 23.08. | Dampferfahrt
Abfahrt: 11.30 Uhr von Wannsee (individuelle Anreise)

Ausstieg: Moorlake
Mittagessen: im Ausflugsrestaurant
Rückfahrt: nach Wannsee mit dem Dampfer (individuelle Heimfahrt)

Anmeldung bitte bis zum 10.08.2022

Frau Renate Erticke:
☎ 033844 50124
Frau Adelheid Pfennigsdorf:
☎ 0173 7606815

Veranstalter: SBR Brück – Frau Margarete Günther

Neue Seniortrainer/innen Ausbildung im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Förderverein Akademie 2. Lebenshälfte bietet für alle Bewohner des Landkreises Potsdam-Mittelmark, die älter als 55 Jahre sind, ab Herbst 2022 wieder eine Seniortrainerausbildung an.

Seniortrainer sind Aktive, in der Regel Ältere, die sich in Ihrer Freizeit ehrenamtlich engagieren wollen. Sie engagieren sich in u. a. in Kitas und Schulen, entwickeln selbstständig soziale Projekte, sind Mediatoren und auch Multiplikatoren in ihrer Kommune. Sie organisieren die Seniorenarbeit oder gründen einen Seniorenbeirat, usw. Für diese umfangreichen ehrenamtlichen Aufgaben erhalten sie eine fundierte Ausbildung. Die Ausbildungsinhalte sind: Projektentwicklung, Bürgerschaftliches Engagement, Gesprächsführung, Moderation und Kommunikation, Spender- und Sponsorenwerbung, Versicherungsfragen, Präsentation, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und einen Überblick der Kommunalstrukturen und die Netzwerke in Potsdam-Mittelmark.

Die einzigen Voraussetzungen für die Kursteilnehmer sind: Wohnort im Landkreis PM, Alter über 55 Jahre und Bereitschaft zur ehrenamtlicher Arbeit im

Landkreis PM.

Der neue Kurs 2022 beinhaltet drei Module mit insgesamt neun Tage. Es sind alle drei Module zu absolvieren. Am letzten Tag übergibt der Landrat an die Teilnehmer ein Zertifikat.

Termine:

Modul 1: 28.09. – 30.09.2022,
Modul 2: 26.10. – 28.10.2022,
Modul 3: 30.11. – 02.12.2022.

Die Ausbildung findet in der Heimvolkshochschule (HVHS) am Seddiner See statt. Durch die Unterstützung des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist für alle Teilnehmer die Ausbildung kostenfrei.

Nach der erfolgreichen Ausbildung darf man sich Seniortrainer nennen und wird in das Netzwerk SeniorKompetenz-Team PM aufgenommen. Innerhalb des Netzwerkes erhält man regelmäßig eine Weiterbildung, verbunden mit einem Erfahrungsaustausch. Bitte melden Sie sich an: Akademie 2. Lebenshälfte, Rheinstraße 17B, 14513 Teltow, Tel. 03327/66 88 308 oder 03328 33 10 392, E-Mail: sandow@lebenshaelfte.de, www.akademie2.lebenshaelfte.de.

Ihr Partner in Elektrofragen

Elektro Flechsig GmbH
ELEKTROANLAGENBAU

Reudener Str. 51a | 14827 Wiesenburg/OT Medewitz
Tel.: 03 38 49 / 5 04 97 | Fax: 03 38 49 / 5 20 84

- Licht- und Kraftanlagen • Industrieanlagen
- Nachtspeicheranlagen • Steuerungstechnik

Fliesenlegerfachbetrieb
Fliesen- und Trockenbau

SVEN JESKE

Schlammauer Straße 2 · 14827 Wiesenburg
Tel. 0172 8 21 70 22 · Fax: 033849/29 93 20
E-Mail: svenjeskefliese@hotmail.de

Die exklusive Einbauküche

KÜCHENSTUDIO LORENZ

Mike Lorenz
Domlinden 16
14776 Brandenburg an der Havel
Telefon: (0 33 81) 28 81 91
Fax: (0 33 81) 28 81 92
Funk: (01 71) 4 87 04 61
E-Mail: mike_lorenz@web.de
www.kuechenstudio-lorenz.de



Foto: pixabay.com

Die kulinarische Reise durch Golzow geht weiter – Band 2 ist da

„Hanfbrot und Bockwurst, Bumsbeere und Erdbeereis Golzow – wie es isst und trinkt“

Etwas verspätet, Pfingsten war versprochen, ist jetzt der 2. Band der Golzower kulinarischen Geschichten erschienen. Auf 200 Seiten wird die Geschichte der Brennerei, der Gaststätten, Bäckereien, Fleischereien, Lebensmitteläden und der Schulspeisung vorgestellt.

Die älteste Gaststätte, das „Gasthaus zur Erholung“, ist über 125 Jahre alt. Nur noch die Älteren können sich an die Gaststätte in Lucksfleiß erinnern, frischer sind die Erinnerungen an das Grüneicher Etablissement. Beide noch existierenden Bäckereien sind ebenfalls über 100 Jahre alt und seit Generationen im Familienbesitz, kein Wunder also, dass die Fleischerei da mithalten kann. Andreas Paul führt das 1907 von der Familie übernommene Unternehmen in vierter Generation. Gegründet wurde es allerdings schon 1879, also vor über 140 Jahre. Beständigkeit scheint in Golzow wichtig zu sein. So wie auch bei den Lebensmittelhandlungen, alle bestanden seit mindesten den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts und schlossen erst im neuen Jahrtausend die Türen, das letzte dieser Geschäfte erst im Vorjahr. Der Autor versucht an alle zu erinnern, ob Sportlerheim oder Pizzastube und erwähnt alle bis heute



Auszüge von Nadins Erinnerungen. Mit Regina Thiede, Ingrid Cierpinski, Doris Cierpinski und einigen anderen werden spannende Geschichten zu Tage gefördert. So

bestehenden Angebote. „Dass es hier in Golzow das beste Eis der Region gibt, ist eine Binsenweisheit, aber wie es begann, das kann Nadin Bürger am besten erzählen“, sagt Andreas Koska und verweist auf die

zum Beispiel wie sich der Wirt der Erholung weigerte mit Pfennigbeträgen zu arbeiten und wie Frau Lucke große Feiern kalkulierte. „Lassen sie sich überraschen und schmökern sie in dem Büchlein“,



lockte der Autor und Verleger. Die nächsten Projekte sind schon auf dem Weg. Wieder wird das Thema „Kulinarik“ sein, dann jedoch aus Krahnhe und Groß Briesen. Es ist der 4. Band der Reihe „Kochen auf dem Dorf“, zuvor sind Bücher über Cammer und Damelang erschienen, sowie der Band 1 der Golzower Geschichten.

Andreas Koska

INFO

Andreas Koska, „Hanfbrot und Bockwurst, Bumsbeere und Erdbeereis, Golzow – wie es isst und trinkt“ Ortssinn-Verlag, 200 Seiten, 16,50 Euro

Erhältlich in vielen Golzower Geschäften und beim Verlag in Cammer (☎ 0172 313 34 03) Nachfragen beim Autor ☎ 0172 313 34 03

SEEHAUS SCHULZE
RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

<p>SEBASTIAN SEEHAUS RECHTSANWALT ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT</p> <p>KANZLEI WERDER: LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88</p>	<p>JANA SCHULZE FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT</p> <p>KANZLEI BAD BELZIG: SANDBERGERTSR. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05</p>
--	--

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

Mit Ihrer Hilfe finden Kinder Platz zum Spielen.

Spenden Sie unter www.dkhw.de

Deutsches Kinderhilfswerk

KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

Veranstaltungen Termine

09.07. SAMSTAG

19:00 Uhr | Konzert mit „Kurzschluss“
 ▶ *Waldbad Borkheide, Naturbad Borkheide e. V.*

10.07. SONNTAG

11:00 Uhr | Oldtimer im Guts-park Cammer
 Mit Oldtimer, Traktoren, Youngtimer, Modellautos, Tei-lemarkt, Feuerwehr, Gulasch-kanone, Waffeln, Kuchen, Kaf-fee, Grill, Softeis etc.
 ▶ *Gutspark Cammer, Feuer-wehrverein Cammer e. V.*

11.07. MONTAG

14:00 Uhr | Spielenachmittag
 Der Seniorenbeirat organisiert jeden Montag um 14 Uhr einen Spielenachmittag im AWO-Treff.
 ▶ *AWO-Treff, Seniorenbeirat Brück*

18.07. MONTAG

10:00 Uhr | Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“
 Frauenfrühstück der dfb Basis-gruppen
 Das Gesprächs- und Informa-tionsforum „Frauenfrühstück“ von 10:00 Uhr bis max. 13.00 Uhr im Gemeindehaus Kirch-anger 3
 ▶ *Borkheide, dfb Basisgruppe*

18.07. MONTAG

14:00 Uhr | Spielenachmittag
 Der Seniorenbeirat organisiert jeden Montag um 14 Uhr einen Spielenachmittag im AWO-Treff.
 ▶ *AWO-Treff, Seniorenbeirat Brück*

19.07. DIENSTAG

18:30 Uhr | Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück
 Sprechstunde für die Bürge-rinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Zeit: Immer dienstags (in den un-geraden Kalenderwochen) von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr.
 ▶ *Ort: AWO Mehrgenerationen-haus „Alte Korbmacherei“ Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück*
In den Sommermonaten finden die Sprechstunden im Natur-bad Brück statt.
An der Plane 1A 14822 Brück
 Kontakt: ☎ (033844) 52236, ☎ (0173) 2176750
m.schimanowski@amt-brueck.de
AWO Mehrgenerationenhaus Brück, Stadt Brück

25.07. MONTAG

14:00 Uhr | Spielenachmittag
 Der Seniorenbeirat organisiert jeden Montag um 14 Uhr einen Spielenachmittag im AWO-Treff.
 ▶ *AWO-Treff, Seniorenbeirat Brück*

30.07. SAMSTAG

09:30 Uhr | Bürgermeister-sprechstunde Borkheide
 ▶ *Ort: Gemeindehaus Am Kirchanger 3, 09:30–12:30 Uhr, ☎ 033845 40354, Borkheide*

31.07. SONNTAG

17:00 Uhr | Open Air Konzert mit Lulo Reinhardt – „Der be-sondere Abend“
 Hans-Grade-Grundschule Borkheide
 ▶ *Veranstalter: Gemeinde Borkheide mit finanzieller Unterstützung der Kulturförde-rung des Landkreises*

01.08. MONTAG

14:00 Uhr | Spielenachmittag
 Der Seniorenbeirat organisiert jeden Montag um 14 Uhr einen Spielenachmittag im AWO-Treff.
 ▶ *AWO-Treff, Seniorenbeirat Brück*

02.08. DIENSTAG

18:30 Uhr | Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück
 Sprechstunde für die Bürge-rinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Zeit: Immer dienstags (in den un-geraden Kalenderwochen) von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr.
 ▶ *Ort: AWO Mehrgenerationen-haus „Alte Korbmacherei“ Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d, 14822 Brück*
In den Sommermonaten finden die Sprechstunden im Natur-bad Brück statt.
An der Plane 1A, 14822 Brück
 Kontakt: ☎ (033844) 52236 ☎ (0173) 2176750
m.schimanowski@amt-brueck.de
AWO Mehrgenerationenhaus Brück, Stadt Brück

04.08. DONNERSTAG

15:00 Uhr | Treffen der Senio-rinnen und Senioren Die Seniorinnen und Senioren des SfB treffen sich um 15.00 Uhr im Gemeindehaus Kirchanger

3 von Borkheide.
 ▶ *Gemeindehaus Borkheide, Senioren für Borkheide*

08.08. MONTAG

10:00 Uhr | Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“
 Frauenfrühstück der dfb Basis-gruppen
 Das Gesprächs- und Informa-tionsforum „Frauenfrühstück“ von 10 bis max. 13 Uhr im Ge-meindehaus Kirchanger 3
 ▶ *Borkheide, dfb Basisgruppe*

08.08. MONTAG

14:00 Uhr | Spielenachmittag
 Der Seniorenbeirat organisiert jeden Montag um 14 Uhr einen Spielenachmittag im AWO-Treff.
 ▶ *AWO-Treff, Seniorenbeirat Brück*

13.08. SAMSTAG

19:00 Uhr | 2. Schlager- & Oldie-Nacht
 ▶ *Waldbad Borkheide, Natur-bad Borkheide e. V.*

15.08. MONTAG

14:00 Uhr | Spielenachmittag
 Der Seniorenbeirat organisiert jeden Montag um 14 Uhr einen Spielenachmittag im AWO-Treff.
 ▶ *AWO-Treff, Seniorenbeirat Brück*

Zum Titelfoto:

Einsatz: Brand Fläche bei Freienthal

Foto: Ludwig Friedrich – Ortswehr Cammer

Kaufe Haus von Privat Rentenbasis/Wohnrecht

Tel.: 0331 / 281 298 65

möglich sind:

- Einmalzahlung
- monatliche Rente
- festes Einkommen
- lebenslanges Wohnrecht
- Unterstützung im persönlichen Umfeld



Die Kreisvolkshochschule hat noch Plätze in folgenden Kursen frei. Jetzt anmelden!

KursNr	Kurstitel	DozentIn Name	Kurstermine	Zeitraum	Uhrzeit		Entgelt	
							ermäßigt	Kernbeitrag
H22B21103	Vom Knipsen zum Fotografieren - ein Anfänger*innenkurs	Lorenz, Wolfgang	2 x 4 UE	01.10. – 15.10.	14:00	17:00	30,00 €	40,00 €
H22B30110	Yogakurs für Anfänger*innen I Einführung	Feja, Tilo	10 x 2 UE	12.09. – 05.12.	18:00	19:30	52,50 €	70,00 €
H22B306022	„Kleine Schule des Genießens“: Genussstraining für den Alltag I Einführung	Voß, Simone	1 x 6 UE	12.11. – 12.11.	10:00	15:00	18,50 €	24,60 €
H22B40635	English Conversation B1	Görner, Elvira	10 x 2 UE	25.08.– 10.11.	18:00	19:30	75,00 €	100,00 €
H22B40636	English Conversation B1	Görner, Elvira	10 x 2 UE	30.08.– 15.11.	16:30	18:00	61,50 €	82,00 €
H22B50303	Fit mit dem Smartphone (50+) I Grundfunktionen	Grünthal, Andreas	4 x 3 UE	12.10.–02.11.	09:45	12:00	36,00 €	48,00 €

Anmeldungen werden telefonisch unter 033841 45430, per E-Mail an info@kvhs-pm.de oder online unter www.kvhs-pm.de entgegen genommen.

Der **Flämingbote mit dem Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege**k erscheint monatlich in einer Auflage 10.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Bad Belzig Journal mit Amtsblatt – 6.000 Exemplare
- Gemeindebote Groß Kreuz mit Amtsblatt – 4.000 Exemplare
- Kloster Lehnin Kurier mit Amtsblatt – 6.300 Exemplare
- See-Kurier Seddiner See mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsnachrichten Wusterwitz mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsblatt Ziesar – 3.100 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?
Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region
seit 1998**



STEINHARDT
IMMOBILIEN

☎ 033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote – erscheint am **12. August 2022**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **28. Juli 2022**.



PLAMECO
SPANNDECKEN

morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 - 63 64 11

plameco.de

LOKALER GEHT'S NICHT.
Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Präsentieren Sie Ihr Unternehmen mit einer Anzeige bzw. mit einem Firmenporträt im **FLÄMINGBOTEN** oder in einer unserer anderen Ortszeitungen in Ihrer Nachbarschaft. Die Verteilung erfolgt flächendeckend an die Haushalte.

Auch wenn Sie sich per Familienanzeige (Geburtstag, Hochzeit, Todesfall) mitteilen wollen, wenden Sie sich an unseren Medienberater!

Timo Schönefeld
Tel.: (0 33 82) 7 06 78 51 oder (0162) 6 72 59 93
E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de

Ich berate Sie gern!

Aus Anlass der Beendigung meines Arbeitsverhältnisses nach 30 Jahren, möchte ich meinen persönlichen Dank an meine Arbeitskolleginnen und Kollegen für die sehr angenehme Zusammenarbeit aussprechen. Bei komplizierten Aufgaben standen mir die Mitarbeiter immer hilfsbereit zur Seite.

Ich wünsche nun meinen Kolleginnen und Kollegen und ihren Familien viel Gesundheit und ein gutes Gelingen bei Ihrer Arbeit.

In Dankbarkeit
Ihre Anzeigenberaterin
E. Gerdts

Einblick ins Programm August bis Dezember 2022

Politik – Gesellschaft – Umwelt

Demokratie erleben durch Betzavta-Übungen

Kleinmachnow

16.09.2022, 1x Fr, 16:00 - 19:00 Uhr **entgeltfrei**

Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung

Bad Belzig, Beelitz, Kleinmachnow, Nuthetal, Treuenbrietzen, Werder, Wiesenburg, Ziesar

Alle Termine: www.kvhs-pm.de **entgeltfrei**

Gedanken zur Dankbarkeit

Werder 30.09.2022, 1x Fr, 17:00 - 19:15 Uhr **12,30 €**

Zum Umgang mit Trauer

Kleinmachnow, Werder, Bad Belzig

28.09./14.10./18.11.2022, 1x, 17:00 - 19:15 Uhr **12,30 €**

Outdoor: Selbsterfahrung mit Pferden

Wiesenburg 28.09.2022, 4x Mi, 15:00 - 18:00 Uhr **75,20 €**

Die Honigbiene & das Imkern – Informationskurs

Bad Belzig 01.10.2022, 1x Sa, 10:00 - 15:00 Uhr **24,60 €**

Alleinerziehende heute – Chancen und Herausforderungen

Bad Belzig 22.10.2022, 1x Sa, 14:00 - 17:00 Uhr **20,00 €**

Wieviel Fernsehen darf's denn sein?

Kleinmachnow

20.09.2022, 1x Di, 17:00 - 18:30 Uhr **entgeltfrei**

Medienkompetenzvermittlung in der Familie

Werder 08.12.2022, 1x Do, 17:00 - 20:00 Uhr **entgeltfrei**



Kultur – Gestalten

Biografisches Schreiben

Kleinmachnow

24.09.2022, Sa+So, 14:00 - 18:15 Uhr **50,00 €**

Landschaftsmalerei im Stile des Bob Ross®

Kleinmachnow, Werder

24.09./06.11.2022, 1x Sa/So, 10:00 - 17:15 Uhr **31,50 €**

Porträt zeichnen lernen

Kleinmachnow

23.08.2022, 9x Di, 17:00 - 18:30 Uhr **63,00 €**

Töpferkurs Herbstleuchten

Kloster Lehnin 27.09.2022, 5x Di, 17:30 - 20:30 Uhr **82,00 €**

Mosaik-Werkstatt

Werder 26.11.2022, 2x Sa, 10:00 - 14:00 Uhr **41,00 €**

Von Schaflocks zum Faden – Schnupperkurs zum Spinnhandwerk

Bad Belzig 15.10.2022, 1x Sa, 10:00 - 15:30 Uhr **24,60 €**

Grundlagen des Nähens mit der Nähmaschine

Kleinmachnow 16.09.2022, 5x Fr, 17:00 - 19:15 Uhr **61,50 €**

Vom Knipsen zum Fotografieren – ein Anfänger*innenkurs

Beelitz, Niemeck, Nuthetal

10.09./01.10./12.11.2022, 2x Sa, 14:00 - 17:00 Uhr **40,00 €**

Typberatung & Stil

Michendorf, Kleinmachnow, Werder

08.10./15.10./10.12.2022, 1x Sa, 11:00 - 16:00 Uhr **33,60 €**



Gesundheit

Neue Energie im Beruf / Stressbewältigung durch Yoga **Bildungsfreistellung**

Kleinmachnow 07.09.2022, 3x Mi-Fr, 9:30 - 16:15 Uhr **132,00 €**

Seddiner See 28.09.2022, 3x Mi-Fr, 9:00 - 15:30 Uhr **132,00 €**

Leichtigkeit im Job und Alltag durch Stressbewältigung

Online 22.09.2022, 8x Do, 18:30 - 19:30 Uhr **56,40 €**

Work-Life-Balance mit Qigong

Kleinmachnow 26.11.2022, 1x Sa, 10:00 - 16:30 Uhr **37,60 €**

Shiatsu-Grundtechniken für den Alltag

Werder 14.09.2022, 6x Mi, 17:30 - 19:00 Uhr **56,40 €**

DWV-Gesundheitswandern®

Schwielowsee, Beelitz

09.10./23.10.2022, 1x So, 10:00 - 12:15 Uhr **9,30 €**

Rückenfitness

Brück

22.08.2022, 15x Mo, 17:00 - 18:00/18:15 - 19:15 Uhr **62,00 €**

Fitness, Fun & Feeling

Wusterwitz 19.09.2022, 9x Mo, 17:30 - 18:30 Uhr **37,20 €**

Naturkosmetik selber herstellen – Pflegecreme

Bad Belzig 08.10.2022, 1x Sa, 14:00 - 17:00 Uhr **12,40 €**

Wohlige Herbstküche

Bad Belzig 14.10.2022, 1x Fr, 18:00 - 21:00 Uhr **16,40 €**

„Kleine Schule des Genießens“ – Genussstraining

Kleinmachnow, Werder, Bad Belzig, Niemeck

13.09./07.11./08.11.2022, 6x Mo/Di, 17:00 - 18:30 Uhr **49,20 €**

12.11.2022, 1x Sa, 10:00 - 15:00 Uhr **24,60 €**



Sprachen

German for Beginners A1

Kleinmachnow

07.09.2022, 14x Mi+Fr, 9:00 - 11:15 Uhr 172,20 €

Englisch für Anfänger*innen

Online 08.09.2022, 13x Do, 18:15 - 19:45 Uhr 106,60 €

Werder 19.09.2022, 10x Mi, 17:00 - 18:30 Uhr 82,00 €

Ziesar 30.09.2022, 10x Fr, 09:30 - 11:00 Uhr 82,00 €

Understanding Britain: History, Culture and Politics

Kleinmachnow

21.09.2022, 10x Mi, 17:30 - 19:00 Uhr 100,00 €

Griechisch für die Reise

Bad Belzig 12.11.2022, 5x Sa, 14:00 - 17:00 Uhr 82,00 €

Italienisch für Anfänger*innen

Werder 21.09.2022, 9x Mi, 19:30 - 21:00 Uhr 90,00 €

Polnisch für Anfänger*innen

Kleinmachnow

22.09.2022, 11x Do, 18:00 - 19:30 Uhr 136,40 €

Norwegisch für Anfänger*innen

Online 19.09.2022, 10x Mo, 17:30 - 19:45 Uhr 123,00 €

Russisch für Anfänger*innen

Werder 20.09.2022, 5x Di, 17:00 - 18:30 Uhr 41,00 €

Spanisch für die Reise

Kleinmachnow 21.09.2022, 10x Mi, 19:00 - 20:30 Uhr 82,00 €

Türkisch für die Reise

Bad Belzig 12.11.2022, 5x Sa, 10:00 - 13:00 Uhr 82,00 €

Ukrainisch für Anfänger*innen

Michendorf 05.09.2022, 5x Mo, 17:30 - 19:00 Uhr 41,00 €



Beruf – IT – Medien

Fit mit dem Smartphone (50+) | Einführungs- & Aufbaukurse

Bad Belzig, Beelitz, Niemeck, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow | Alle Termine & Entgelte: www.kvhs-pm.de

PC und Internet | Einführungs- und Aufbaukurse

Bad Belzig, Beelitz, Treuenbrietzen, Werder

Alle Termine & Entgelte: www.kvhs-pm.de

Digitale Selbstverteidigung

Werder, Kleinmachnow

07.11./21.11.2022, 1x Mo, 18:00 - 21:00 Uhr 22,40 €

Linux: Die sichere Alternative zu Windows

Werder 01.10.2022, 1x Sa, 10:00 - 15:00 Uhr 33,60 €

Kleinmachnow 10.10.2022, 2x Mo, 18:00 - 20:15 Uhr 33,60 €

Word und Excel für Berufstätige | Bildungsfreistellung

Bad Belzig 24.10.2022, 3x Mo-Mi, 9:00 - 15:30 Uhr 134,40 €

Word und Excel

effektiv nutzen

Kleinmachnow

30.11.2022, 3x Mi-Fr, 12:00 - 17:00 Uhr 126,00 €

Einstieg in die Bildbearbeitung mit GIMP

Bad Belzig 15.10.2022, 1x Sa, 10:00 - 16:00 Uhr 37,60 €

Werder 19.11.2022, 2x Sa+So, 9:30 - 15:45 Uhr 141,00 €

Videos selber drehen und bearbeiten

Beelitz 10.11.2022, 3x Do, 17:00 - 20:00 Uhr 56,40 €

Einfach und schnell zur eigenen Website mit WordPress

Bad Belzig 19.11.2022, 2x Sa+So, 10:00 - 15:00 Uhr 56,40 €

Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer*innen

Werder, Kleinmachnow

15.10./19.11.2022, 1x Sa, 9:30 - 16:00 Uhr 37,60 €



In Kooperation



Vielfalt in Kinderbüchern?!

Online 17.11.2022, 1x Do, 14:30 - 16:00 Uhr

Troia: Geschichte und Mythos einer ewigen Stadt

Online 27.11.2022, 1x So, 19:30 - 21:00 Uhr

Ein Jahr Bundesregierung – eine Bilanz

Online 08.12.2022, 1x Do, 19:30 - 21:00 Uhr

Die Menschenrechte

Online 14.12.2022, 1x Mi, 19:30 - 21:00 Uhr

vhs • wissen live
das digitale Wissensprogramm

entgeltfrei

Finanzbuchführung 1 und 2

Online 08.11.2022, 20x Di+Do, 18:30 - 20:30 Uhr je 285,00 €

Lohn und Gehalt 1 und 2

Online 08.11.2022, 20x Di+Do, 18:30 - 20:30 Uhr je 285,00 €

Einnahmen-Überschussrechnung

Online 08.11.2022, 11x Di+Do, 18:30 - 20:30 Uhr 165,00 €



Liebe Potsdam-Mittelmärkerinnen und -Mittelmärker,

mit viel Elan starten wir in unser neues Herbstsemester.

Wie auch in den vorherigen Jahren finden Sie bei uns allerlei spannende Kurse zu verschiedensten Themen. Auf diesem Flyer bekommen Sie einen Eindruck, was Sie alles Neues erwartet. Die ganze Vielfalt finden Sie natürlich auch auf unserer Webseite, die in einem neuen Design erstrahlt und viele zusätzliche Funktionen bietet: u.a. die Möglichkeit der Registrierung, verschiedene Übersetzungen sowie eine Vorlesefunktion. Reinschauen lohnt sich also gleich doppelt!

Apropos Vielfalt: Auch im Herbst stehen unsere Kurse weiterhin ganz im Zeichen des Jahresthemas „Zusammen in Vielfalt“. Volkshochschulen stehen dafür ein, für alle Menschen offen zu sein und verschiedene Personen zusammenzubringen. Sei es der Abbau von Kommunikationsbarrieren durch Sprachkurse, der bedachtere Umgang mit sich selbst und anderen durch Achtsamkeitskurse oder die Verbesserung der Teilhabechancen am Arbeitsmarkt durch berufliche Bildung. Die Kvhs PM macht Vielfalt sichtbar, stärkt den respektvollen Umgang miteinander und ermöglicht Chancen.

In diesem Sinne freuen wir uns sehr, Sie bald in unseren Kursen begrüßen zu dürfen.

Ihr Team der Kreisvolkshochschule



Gut zu wissen

Anmelden können Sie sich online rund um die Uhr, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder persönlich.

Das **Entgelt** wird nach dem Kursstart fällig und kann per Lastschrift oder Überweisung gezahlt werden. Eine 25%ige **Ermäßigung** ist möglich. Viele Angebote sind kostenfrei.

Online wird in der datenschutzkonformen **vhs cloud** gelernt.

Sie erhalten auf Anfrage maßgeschneiderte **Auftrags-/Firmenkurse** sowie **Bildungsfreistellungskurse**.

Geförderte **Deutsch-Sprachkurse für geflüchtete Menschen** sowie Termine für den **Einbürgerungstest** bieten wir regelmäßig an.

Mit Unterstützung unserer **Lernförderung** erhalten Kinder und Jugendliche gezielt Nachhilfe, um besser in der Schule mitzukommen.

Im Projekt **Aktiv sein im Alter** finden kostenlose Schnupperkurse statt, u.a. im heimischen Wohnzimmer.

Erwachsene werden beim Lesen und Schreiben lernen im **Regionalen Grundbildungszentrum** unterstützt.

f

Besuchen Sie uns auch auf Facebook:
www.facebook.com /KreisvolkshochschulePM



Kurse suchen – Kurse buchen unter: **www.kvhs-pm.de**
Hier finden Sie auch viele weitere Informationen, z.B. Aktuelles, Bildungsfreistellung, Einstufungstests für Sprachkurse, Einbürgerungstests.



Kurse in Bad Belzig und Umland
Puschkinstr. 13
14806 Bad Belzig
E: info@kvhs-pm.de
T: 033841 45430

Kurse in Kleinmachnow, Teltow und Stahnsdorf
Am Weinberg 18
14532 Kleinmachnow
E: kleinmachnow@kvhs-pm.de
T: 033203 803710

Kurse in Werder und Glindow
Adolf-Damaschke-Str. 60
14542 Werder
E: werder@kvhs-pm.de
T: 03327 571030

Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Deutsche Umwelthilfe

Hilfe für die Wildbienen!

Tel. 07732 9995-0
l.duh.de/foerdern

© Otto Hahn, hahn-Film.de

DZI Spenden-Siegel

Grundstück gesucht! *Town & Country HAUS*

Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?
Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück und Niemege – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei eventueller Teilung und bei der Entsorgung von Abrissobjekten. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

Sprechen Sie mich gerne an:
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30

Verkaufsbüro Belzig
www.bauen-im-flaeming.de

Jetzt helfen!
wwf.de

Suche Mehrfamilienhaus von Privat ab 500 m² Wohnfläche

Tel.: **0331 / 28 12 98 44**



+++ Nur im MEDIMAX Werder +++

<p>Gültig bis 31.07.22</p> <p>3 für 2 auf alle Blu-Rays und DVDs (der günstigste Artikel ist kostenlos)</p> <p><small>*Coupons sind nicht mit anderen Rabattaktionen oder anderen Coupons kombinierbar. Gültig nur für vorrätige Ware im genannten Aktionszeitraum. Werbeware ist von der Aktion ausgenommen. Nur 1 Coupon pro Aktion und pro Haushalt einlösbar. Original Coupon muss an der Kasse vorgelegt werden. Gültig nur im MEDIMAX Werder.</small></p>	<p>Gültig bis 31.07.22</p> <p>15% auf einen OLED-TV Ihrer Wahl</p> <p><small>*Coupons sind nicht mit anderen Rabattaktionen oder anderen Coupons kombinierbar. Gültig nur für vorrätige Ware im genannten Aktionszeitraum. Werbeware ist von der Aktion ausgenommen. Nur 1 Coupon pro Aktion und pro Haushalt einlösbar. Original Coupon muss an der Kasse vorgelegt werden. Gültig nur im MEDIMAX Werder.</small></p>	<p>Gültig bis 31.07.22</p> <p>10% auf einen Kaffee-Vollautomaten Ihrer Wahl</p> <p><small>*Coupons sind nicht mit anderen Rabattaktionen oder anderen Coupons kombinierbar. Gültig nur für vorrätige Ware im genannten Aktionszeitraum. Werbeware ist von der Aktion ausgenommen. Nur 1 Coupon pro Aktion und pro Haushalt einlösbar. Original Coupon muss an der Kasse vorgelegt werden. Gültig nur im MEDIMAX Werder.</small></p>
<p>Gültig bis 31.07.22</p> <p>kostenloses Handyglass bei Kauf eines Handys</p> <p><small>*Coupons sind nicht mit anderen Rabattaktionen oder anderen Coupons kombinierbar. Gültig nur für vorrätige Ware im genannten Aktionszeitraum. Werbeware ist von der Aktion ausgenommen. Nur 1 Coupon pro Aktion und pro Haushalt einlösbar. Original Coupon muss an der Kasse vorgelegt werden. Gültig nur im MEDIMAX Werder.</small></p>	<p>Gültig bis 31.07.22</p> <p>15% auf ein Elektro-Großgerät Ihrer Wahl</p> <p><small>*Coupons sind nicht mit anderen Rabattaktionen oder anderen Coupons kombinierbar. Gültig nur für vorrätige Ware im genannten Aktionszeitraum. Werbeware ist von der Aktion ausgenommen. Nur 1 Coupon pro Aktion und pro Haushalt einlösbar. Original Coupon muss an der Kasse vorgelegt werden. Gültig nur im MEDIMAX Werder.</small></p>	<p>Gültig bis 31.07.22</p> <p>20% auf alle Kopfhörer</p> <p><small>*Coupons sind nicht mit anderen Rabattaktionen oder anderen Coupons kombinierbar. Gültig nur für vorrätige Ware im genannten Aktionszeitraum. Werbeware ist von der Aktion ausgenommen. Nur 1 Coupon pro Aktion und pro Haushalt einlösbar. Original Coupon muss an der Kasse vorgelegt werden. Gültig nur im MEDIMAX Werder.</small></p>

howeda Electronic GmbH
MEDIMAX Werder
Auf dem Strengfeld 6
14542 Werder (Havel)

Tel.: 03327-741060
Öffnungszeiten:
Mo - Fr 10 - 19 Uhr
Sa 9 - 18 Uhr

MEDIMAX Mehr Mensch Mehr Technik

Konzack
Heizung Sanitär GmbH
- Meisterbetrieb -

Tel.: 033841 / 423 29

www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- Öl-/Gasheizungen
- Solar-/PV-Anlagen
- Holz-/Pelletheizungen
- Wartung/Reparatur

Pendlerpauschale und Mobilitätsprämie: Das gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2021 ANZEIGE

Pendeln kostet Zeit, Nerven – und oft auch eine Menge Geld. Immerhin: Ein Teil der Ausgaben lässt sich über die Steuer zurückholen.

Trotz Corona ist die Zahl der Berufspendler vergangenes Jahr erneut gestiegen. Das Finanzamt unterstützt sie mit der sogenannten Entfernungspendlerpauschale: Für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte erkennt es pro Arbeitstag und Kilometer der einfachen Wegstrecke 30 Cent an. Ab dem 21. Entfernungskilometer gibt es sogar 35 Cent. Ob ein Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin öffentlich, mit dem Rad oder mit dem Auto unterwegs ist, spielt keine Rolle.

Ein Beispiel: Svenja Mayer pendelt an 220 Tagen des Jahres 40 Kilometer zur Arbeit. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 kann sie damit insgesamt 2.860 Euro Pendlerpauschale geltend machen:

- 220 x 20 (Kilometer) x 0,30 Euro Pendlerpauschale = 1.320 Euro sowie
- 220 Arbeitspage x 20 (Kilometer) x 0,35 Euro Pendlerpauschale = 1.540 Euro.

Ausgleich für Geringverdiener mit längerem Arbeitsweg

Sonderregeln greifen unter bestimmten Voraussetzungen für Geringverdiener mit einem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags. 2022 beträgt er 9.984 Euro für Singles und 19.968 Euro für Verheiratete. Wer ein Jahresbrutto unterhalb dieser

Summen erzielt, zahlt keine Einkommensteuer und profitiert daher nicht von der Entfernungspauschale. Als Ausgleich gibt es (befristet bis 2026) eine Mobilitätsprämie von 4,9 Cent pro Kilometer, allerdings nur, wenn der einfache Arbeitsweg länger als 20 Kilometer ist.

Ein Beispiel: Magnus Schmidt ist Single, sein zu versteuerndes Jahreseinkommen beträgt 8.000 Euro. Da er keine Einkommensteuer zahlen muss, profitiert er nicht von der Pendlerpauschale. Weil er aber an 150 Tagen des Jahres 40 Kilometer zu Arbeit fährt, wird er trotzdem entlastet – und bekommt insgesamt 147 Euro Mobilitätsprämie.

Wichtig: Normalerweise brauchen Geringverdiener keine Steuererklärung abzugeben. Um die Mobilitätsprämie zu erhalten, müssen sie es ausnahmsweise doch tun – und darin die Förderung beantragen.

Sie haben noch Fragen? Frau Rechtsanwältin Michaela Strohm leitet die VLH-Beratungsstelle in 14822 Borkwalde und steht Ihnen gerne persönlich, telefonisch oder per Mail zur Verfügung: 033845/127537 bzw. Michaela.Strohm@vlh.de. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Gesprächstermin.

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr.11 StBerG.

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Michaela Strohm
Beratungsstellenleiterin
Lehliner Straße 11, 14822 Borkwalde

☎ 033845 127537

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFVEREIN